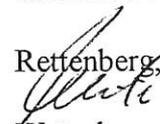


**Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kranzegg „Am Wildbach“.**

Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.1994 die Aufstellung über den Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kranzegg „Am Wildbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 08.10.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Rettenberg, den 25.10.1995


Wörle

1. Bürgermeister



2. Der Entwurf der Ortsabrundungs-Satzung „Am Wildbach“ wurde mit Begründung und Lageplan vom 11.10. bis 25.10.1994 im Rathaus der Gemeinde Rettenberg öffentlich ausgelegt.

Rettenberg, den 25.10.1995

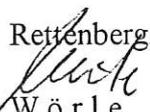

Wörle

1. Bürgermeister



3. Die Gemeinde Rettenberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.01.1995 die Ortsabrundungssatzung „Am Wildbach“ gem. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

Rettenberg, den 25.10.1995


Wörle

1. Bürgermeister



4. Die Satzung wurde dem Landratsamt Oberallgäu gem. § 22 Abs. 3 BauGB am 23.01.1995 angezeigt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 22 BauGB am 14.10.1995 im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan „Am Wildbach“ rechtsverbindlich.

Rettenberg, den 25.10.1995


Wörle

1. Bürgermeister



Ortsabrundungs-Satzung

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kranzegg
"Am Wildbach"

Die Gemeinde Rettenberg erläßt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gem. dem im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 14.03.95 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

- 1) Soweit Wohngebäude errichtet werden, sind nur Einzel- oder Doppelhäuser mit max. 2 Vollgeschoßen zulässig. Bei Einzelhausbebauung dürfen max. 3 Wohneinheiten, bei Doppelhausbebauung je Haushälfte max. 2 Wohneinheiten entstehen.
- 2) Im Einzelnen darf der Geltungsbereich wie folgt ausgenutzt werden:
 - a) auf dem Grundstück Nr. 1 - Fl.Nr. 1925/2 (T) sind bis max. 3 Gebäude,
 - b) auf dem Grundstück Nr. 2 - Fl.Nr. 1925 ist ein Gebäude und
 - c) auf dem Grundstück Nr. 3 - Fl.Nr. 1925/11 sind max. 2 Gebäude zulässig.

§ 4

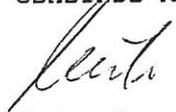
Für jedes Bauvorhaben sind soviel Garagen- bzw. PKW-Stellplätze zu errichten, daß sie zusammen die Summen der Anzahl der Wohneinheiten plus zwei ergeben. Für jede Ferienwohnung und jedes Gästezimmer ist eine Garage oder ein Stellplatz zu errichten.

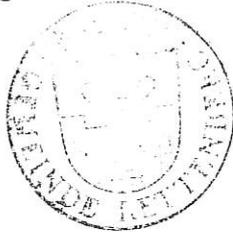
§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rettenberg, den 14.3.1995

GEMEINDE RETTENBERG


Wörle
1. Bürgermeister



Fassung des GR-Beschlusses vom 19.09.1994

Ortsabrundungs-Satzung

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kranzegg
"Am Wildbach"

B E G R Ü N D U N G

Die Grundstücke Fl.Nr. 1925/2 (T), 1925 und 1925/11 -Gemarkung Rettenberg-, südwestlich des Achbaches in Kranzegg gelegen, sollen der Bebauung zugeführt werden. Die Grundstücke stellen einen Außenbereich im Innenbereich dar, so daß die Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB festgesetzt werden muß. Die Ausweisung von neuem Wohnbauland durch die Gemeinde erfolgt vorrangig zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken. Daneben sind aber auch Bauvorhaben nach § 4 der Baunutzungsverordnung zulässig. Zur Sicherstellung von Wohnbauland für die einheimische Bevölkerung ist daher im Vorfeld einer Bebauung zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundstückseigentümern ein Vertrag zur Erfüllung des Einheimischen-Modelles abzuschließen. Nach dem Einheimischen-Modell muß 50 % der ausgewiesenen Wohnbaufläche Bauinteressenten aus der Gemeinde Rettenberg zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Erlaß der Ortsabrundungssatzung soll die Art und das Maß der baulichen Nutzung geregelt werden um den Dorfcharakter des Ortes Kranzegg erhalten zu können.

Die Erschließung des Satzungsgebietes kann wie folgt gesichert werden:

1. Das Baugebiet ist über die öffentliche Gemeindestraße Fl.Nr. 1925/7 und 2130, Gemarkung Rettenberg, erschlossen, wobei von der Gemeindestraße Fl.Nr. 2130 eine Zufahrt über den Achbach angelegt werden muß.
2. Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rettenberg.
3. Die Abwässer werden über die Großkläranlage des Abwasserverbandes Obere Iller abgeleitet.
4. Die Stromversorgung ist durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg eG gesichert.

Es ist nicht zu erwarten, daß sich die Verwirklichung der Ortsabrundungssatzung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

Rettenberg, den *14.3.1995*

Fassung des GR-Beschlusses
vom 19.09.1994

GEMEINDE RETTENBERG

Wörle
W ö r l e

1. Bürgermeister

